

Entschließungsantrag

der Abgeordneten **Schenk**,
Kolleginnen und Kollegen
betreffend „**Anti-Mobbing-Gesetz**“

eingebraucht in der 83. Sitzung des Nationalrates am 07.07.2015 im Zuge der Debatte zu TOP 10, Bericht des Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (689 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015), den Antrag 1110/A der Abgeordneten Mag. Michaela Steinacker, Dr. Johannes Jarolim, Dr. Georg Vetter, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Aktiengesetz und das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert werden, den Antrag 969/A(E) der Abgeordneten Ulrike Weigerstorfer, Kolleginnen und Kollegen betreffend "Erhöhung des Straftatbestandes der Tierquälerei", die Petition betreffend "Vergewaltigung verurteilen. Ein Nein muss genügen. Strafrecht in Österreich verbessern", überreicht von der Abgeordneten Mag. Gisela Wurm (42/PET), die Bürgerinitiative 53/BI betreffend "Herausnahme von Cannabis aus dem Österreichischen Suchtmittelgesetz" sowie über die Bürgerinitiative 63/BI betreffend "Mehr Rechte für Tiere!" (728 d.B.)

Im Zuge der Novellierung des Strafgesetzbuches soll Cybermobbing künftig als eigener Tatbestand eingeführt werden, was eine erhebliche Erleichterung der strafrechtlichen Verfolgung bedeutet und Rechtssicherheit schafft. Mobbing existiert allerdings auch abseits des Internets und zwar nicht nur in der Arbeitswelt, sondern auch im Bildungsbereich (Schulen), in Freizeit-Institutionen (z. B. Vereinen), oder auch in der Nachbarschaft. Hier soll nach wie vor kein eigener Tatbestand geschaffen werden.

Per Definition spricht man nur dann von Mobbing, wenn Mobbinghandlungen systematisch, häufig und wiederholt auftreten und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Betroffene können auf Dauer starke, gesundheitliche Beeinträchtigungen davontragen (Depressionen, soziale Isolation, Entwicklung von Alkohol-, Drogen- oder Medikamentensucht, Selbstmordgedanken, etc.). Aber auch die Volkswirtschaft hat darunter zu leiden. Gemobbte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weisen im Verhältnis mehr Fehlzeiten auf, Qualität und Produktivität der Arbeit können sinken. Auch kann es zur Erwerbsunfähigkeit führen und eine erforderliche Anhebung des Pensionsantrittsalters gefährden.

Zahlreiche europäische Staaten (Schweden, Norwegen, Finnland, Dänemark, Belgien, Niederlande, Frankreich, Schweiz und auch Serbien) haben den Handlungsbedarf erkannt und mit der Einführung eines Anti-Mobbing-Gesetzes ein politisches Zeichen gesetzt. In Österreich sehen die Verantwortlichen nach wie vor keinen Bedarf für ein solches Gesetz, obwohl diverse Studien seit Jahren auf steigende Mobbingraten hinweisen. Während es in der EU durchschnittlich vier Prozent sind, liegt die durchschnittliche Mobbingrate in Österreich bei sieben Prozent (European Working Conditions Surveys (EWCS)-Studie). Laut aktuellem OECD-Report "Skills for Social Progress: The Power of Social and Emotional Skills" hat Österreich auch die höchste "Bullying" (Mobbing an Schulen) -Rate. Mit 21,3 Prozent weist Österreich einen fast doppelt so hohen Anteil an Mobbingopfern im Schulumfeld aus als der OECD-Schnitt der untersuchten Länder mit 11 Prozent.



Die Einführung eines einheitlichen „Anti-Mobbing-Gesetzes“ scheint daher mehr als zwingend notwendig. Derzeit sind Schutznormen über den gesamten Rechtsbereich verstreut.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat ehestmöglich einen Gesetzesentwurf zuzuleiten, welcher die derzeitige Zersplitterung der Schutznormen betreffend Mobbing zusammenfasst und somit für die Betroffenen einen einheitlichen Rechtsschutzkatalog herstellt.“



J. Lintl
